

Statuten



Schwimm-Club Limmattal

**Gültig ab Vereinsjahr:
2023-24, ab 1. August 2023**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines (Artikel 1 - 2)

Art.	1	Name Sitz
	2	Zweck

II. Mitgliedschaft (Artikel 3 - 6)

Art.	3	Kategorien
	4	Pflichten Haftung
	5	Aufnahme
	6	Austritt Ausschluss

III. Organisation (Artikel 7 - 20)

Art.	7	Organe
	8	Generalversammlung
	9	Einladung Anträge
	10	Vorsitz Stimmrecht Verfahren
	11	Zuständigkeit
	12	Vorstand – Zusammensetzung Amtsdauer
	13	Aufgabenzuteilung
	14	Aufgaben
	15	Unterschrift
	16	Einberufung Beschlussfähigkeit
	17	Befugnisse
	18	Beschlussfassung
	19	Kontrollstelle
	20	Grundsätzliches - Ausbildung der Trainer

IV. Finanzen (Artikel 21 - 24)

Art.	21	Rechnungsjahr
	22	Beitrag
	23	Ausgabenkompetenzen
	24	Haftung Kosten Lizenzen Vereinsausgaben Trainerentschädigungen

V. Mitgliedschaften bei anderen Verbänden

VI. Datenschutzbestimmungen (Artikel 25)

Art.	25	Daten an Dritte
------	----	-----------------

VII. Statutenrevision und Auflösung (Artikel 26 - 27)

Art.	26	Revision
	27	Auflösung

VIII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen (Artikel 28 - 30)

Art.	28	Aufhebung
	29	Schreibweise
	30	Genehmigung / Inkraftsetzung

I. Allgemeines

- Art. 1**
Name
- 1 Unter dem Namen Schwimm-Club Limmattal (SC-L) besteht im Zürcher Limmattal seit 13. Mai 2013 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Sitz
- 2 Sein Sitz befindet sich in Geroldswil. Der Postverkehr wird über folgende Geroldswiler-Adresse abgewickelt: Schwimmclub Limmattal, 8954 Geroldswil
- Art. 2**
Zweck
- Zweck des Schwimm-Club Limmattal ist die Förderung des Schwimmsports in all seinen Sparten (Schwimmen, Artistic Swimming usw.) und das gemeinsame Interesse für den aktiven Wassersport im Limmattal. Der SC-L ist ein Mitgliederverein bei Jugend-und-Sport und kann ein Mitglied beim Schweizerischen Schwimmverbandes (Swiss-Aquatics) und dem Regionalverband RZO sein.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3**
Kategorien
- Die Mitglieder des Schwimm-Club Limmattal sind:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner
- Art. 4**
Pflichten
- 1 Die Mitglieder (w/m) verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) des Schwimm-Club Limmattal einzuhalten.
- Sie verpflichten sich, die Interessen des Clubs zu wahren und aktiv zum Erreichen der gesetzten Ziele beizutragen. Die Statuten und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.
- Aktivmitglied = wer sich sportlich und/oder in der Ausbildung/Training im Verein betätigt
 - Passivmitglied = ehemalige Aktive
 - Ehrenmitglieder = Personen, die sich um die im Schwimm-Club Limmattal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben. Sie werden nach Antrag vom Vorstand von der GV gewählt.
 - Gönner = natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften die durch jährliche Unterstützung ihren Goodwill mit dem SC-L bekunden.
- Haftung
- 2 Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer
- Art. 5**
Aufnahme
- Als Mitglieder können natürliche, als Gönner auch juristische, Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Beitrittserklärung muss schriftlich eingereicht werden
 - Jahresbeitrag muss bezahlt sein
 - Minderjährige – Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist notwendig
- Art. 6**
Austritt
- 1 Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres (31.7.) schriftlich den Austritt erklären. Bei vorzeitigem Austritt ist der Jahresbeitrag trotzdem fällig.

- Ausschluss 2 Der Vorstand kann an der GV den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angaben von Gründen durch die Generalversammlung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit definitiv verfügt. Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert.
- Wer mehr als 20 % der Trainings fehlt, kann halbjährlich vom Training ausgeschlossen werden. Dies ohne Rückerstattungsanspruch an den Clubbeitrag. Der Platz wird Schwimmern ab Warteliste weitergegeben.
- Wer nach mehrmaligem schriftlichem Mahnen den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann ohne weitere Formalitäten durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Aus dem Verein ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

III. Organisation

Art. 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 8 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie findet jährlich statt und wird durch den Präsidenten einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
 - Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens 8 Wochen nach der Eingabe durchzuführen. Der Einladungsmodus ist analog der Generalversammlung, Art. 9.

Art. 9 Einladung

Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge

Anträge müssen dem Vorstand spätestens 10 Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Art. 10 Vorsitz Stimmrecht

- 1 Der Präsident leitet die Generalversammlung. Bei Verhinderung kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- 2 Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:
 - Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme
 - Alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht
 - Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren haben via anwesende Eltern Anrecht auf eine Stimme.

Die Kumulation und/oder die Vertretung von einzelnen Stimmen sind nicht zulässig.

Verfahren 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der stimmberechtigten Stimmen eine geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.

Art. 11
Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere für:

- a Begrüssung und Wahl der Stimmentzähler
- b Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c Genehmigung der Jahresberichte
- d Genehmigung der Jahresrechnung
- e Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- f Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- g Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i Jahresprogramm
- j Beschlüsse über Änderungen der Statuten und Reglemente
- k Ehrungen
- l Verschiedenes

2. Der Vorstand

Art. 12
Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Technischer Leiter
 - J+S Coach

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden z.B. Vizepräsident, Materialwart, Beisitzer usw. Der Vorstand besteht aus minimal 3, maximal aus 7 Personen. Doppelbelegungen von Funktionen sind zulässig.

Amtsduer

- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 13
Aufgabenzuteilung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsperiode ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung zu ergänzen. Ein Vorstandsmitglied kann interimsmässig gleichzeitig mehr als ein Amt bekleiden.

Art. 14
Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandmitglieder sind in Pflichtenheften zu umschreiben.

Art. 15
Unterschrift

- 1 Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäfte mit Kostenfolge sind nur mit Doppelunterschrift rechtsgültig.

- 2 Für Verfügungen über Geldkonten gilt Unterschrift zu zweien.

Art. 16
Einberufung

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.

Beschlussfähigkeit 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstands gleichgestellt.

Art. 17
Befugnisse 1 Der Vorstand ist zuständig für:

- Vertretung der Vereinsinteressen gegen aussen
- Leitung des Sport- und Trainingsbetriebes einschliesslich Berichterstattung
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
- Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
- Mitgliederakquisition und Mitgliedermutationen
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung und Budget
- Ausführung der Generalversammlung und Handhabung der Statuten
- Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern
- Organisation und Durchführung von Anlässen

Art. 18
Beschlussfassung Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

3. Kontrollstelle

Art. 19
Kontrollstelle 1 Als Revisoren werden zwei Personen gewählt. Diese sollten Mitglieder des Schwimm-Club Limmattal sein.

2 Die Generalversammlung wählt die Personen jeweils für 2 Vereinsjahre.

3 Diese prüfen die Rechnung des SC-L, die Kasse sowie die Protokolle und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht.

4. Grundsätzliches

Art. 20
Ausbildung der
Trainer **Grundsatz:**
Kein Trainer am Wasser ohne aktuelle Wassersicherheitsausbildung (SLRG/igba + BLS-AED)
Trainer verfügen über eine ädequate Ausbildung im Schwimmsport.

Ethikstatut des Schweizer Sports

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Mitgliedschaft, das Ethikstatut des Schweizer Sports, den Code of Ethics der FINA und die Statuten und Reglemente des SSCHV anzuerkennen.

IV. Finanzen

Art. 21
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr des Schwimm-Club Limmattal beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

- Art. 22**
Beiträge
- 1 Vereinsbeitrag:
Die Mitglieder haben einen Vereins-Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Mitglieder die während dem Rechnungsjahr eintreten, bezahlen anteilmässig pro Rata.
 - 2 Die finanziellen Mittel können im Weiteren beschafft werden aus:
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art, Erlös aus Dienstleistungen, Sponsoren

Über Sachwerte ist ein Inventar zu führen.
- Art. 23**
Ausgabenkompetenzen
- 1 Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zu von ihm als notwendig erachtete Ausgaben von maximal 25 % der Jahresclubbeiträge. Über diese Ausgaben ist in der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.
 - 2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen Bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Kosten Lizenzen
- Lizenzkosten und Startgelder für Wettkämpfe gehen zu Lasten der einzelnen Wettkämpfer.
- Vereinsausgaben
- Trainingsbetrieb
 - Verbandbeiträge
 - Lizenzen Verbände
 - Personelles
 - Sportgeräte
 - Vereinsanlässe
 - Wettkämpfe
 - Verwaltungskosten
 - Versicherungskosten
- Trainerentschädigungen
- Diese werden in einem separaten Reglement geregelt. Generell gilt:
- Die Trainer erhalten ihrer Ausbildung entsprechend einem angemessenen Lohn.
 - Aus- und Weiterbildungen werden nicht vom Club übernommen. Ausnahmen kann der Vorstand vertraglich regeln. Dies jedoch zwingend mit einer zeitlichen (Lektionen) Einbindung.
- Art. 24**
Haftung
- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
 - 2 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihre Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V. Mitgliedschaften bei anderen Verbänden

- Jugend + Sport muss
- RZO (Regio) kann
- Cool and Clean kann
- Swiss Aquatics kann

VI. Datenschutzbestimmungen

Art. 25
Daten an Dritte

- 1 Adress-Daten dürfen nur nach Ausweisung der Nutzung (Verwendungszweck) an Dritte weitergegeben werden.

Der Entscheid zur Weitergabe von Adressdaten obliegt dem Vorstand.

Folgende Institutionen erhalten die Adressdaten:

- J+S (Anmeldung zu J+S-Kursen via Sportdatenbank)

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 26
Revision

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Art. 27
Auflösung

- 1 Die Auflösung des Schwimm-Club Limmattal kann nur durch eine hierzu besonders einberufene ausserordentliche Generalversammlung und mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.
- 2 Ein allfälliges Vermögen wird der Nachwuchsförderung des Schweizer Schwimmsports zur Verfügung gestellt. Der zuletzt im Amt stehende Vorstand ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

VIII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Art. 28
Aufhebung

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom „DATUM“.
- 2 Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Art. 29
Schreibweise

Der besseren Lesbarkeit halber werden sämtliche männlich formulierte Ausdrücke auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet.

Art. 30
Genehmigung
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 28. September 2023 angenommen haben Gültigkeit rückwirkend per 1.8.2023

Geroldswil, 28. September 2023

Präsidium

Laurent Brugger

Stv. Präsidium

Ursula Hintermeister